



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Praktische Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2005

urn:nbn:de:hbz:466:1-22792

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 31 / 05 vom 22. September 2005

**Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Praktische Philosophie
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

an der Universität Paderborn

Vom 22. September 2005



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Studienordnung
für das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Paderborn
Vom 22. September 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (G.V. NRW S. 752) hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zugangsvoraussetzung	4
§ 3 Studienbeginn	5
§ 4 Umfang des Studiums	5
§ 5 Gliederung des Studiums	6
§ 7 Ziele des Studiums	7
§ 8 Erwerb von Kompetenzen	8
§ 9 Modularisierung	9
§ 10 Kerncurriculum	10
§ 11 Profilbildung	10
§ 12 Studienberatung	10
§ 13 Anrechnung von Studienleistungen	11
§ 14 Erste Staatsprüfung	11
Teil II Besondere Bestimmungen für das Studium der Philosophie / Praktischen Philosophie	12
§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen	13
§ 16 Kompetenzen	13
§ 17 Umfang des Studiums	15
§ 18 Module	15
§ 19 Kerncurriculum	17
§ 20 Profilbildung	18
§ 21 Grundstudium	18
§ 22 Zwischenprüfung	19
§ 23 Hauptstudium	20
§ 24 Erste Staatsprüfung	21
Teil III Schlussbestimmungen	22
§ 25 Übergangsbestimmungen	22
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	22
Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch Anhang	22
Anhang	23
Anhang 1: Modulbeschreibungen	23
Anhang 2: Vorschlag für einen Studienplan	32
Anhang 3: Erweiterungsprüfung	35

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium von zwei Unterrichtsfächern. Das Studium eines jeden der beiden Unterrichtsfächer beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) An der Universität Paderborn können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Informatik, Kunst, Mathematik, Pädagogik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Religionslehre, evangelisch, Religionslehre, katholisch, Spanisch und Sport. Wird das Unterrichtsfach Musik gewählt, so erfolgt die Einschreibung an der Hochschule für Musik Detmold, mit der ein Kooperationsvertrag besteht.
- (3) Der Studienordnung liegen zugrunde:
 - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
 - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

§ 2

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb der Allgemei-

nen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden Kenntnisse in den aufgeführten Sprachen in folgenden Studiengängen vorausgesetzt:

- Latinum für Englisch, Französisch, Spanisch, Geschichte,
- Latinum oder Graecum für Philosophie/Praktische Philosophie,
- Graecum und wahlweise Latinum oder Hebraicum für Evangelische Religionslehre,
- Latinum sowie erwünscht Kenntnisse in Griechisch und Hebräisch für Katholische Religionslehre.

Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in diesen oder weiteren Fächern unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst dann erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

§ 3

Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

§ 4

Umfang des Studiums

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
 - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des zweiten Unterrichtsfaches, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,

- 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studiumumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen.
- (3) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

§ 5

Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer und das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend erfolgen. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

§ 6

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
- den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
 - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,
 - eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.

- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
 - a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden,
 - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
 - d) ein Ergänzungspraktikum im Umfang von 2 Wochen, falls nicht eine der zuvor genannten Praxisphasen aus inhaltlichen Erwägungen heraus aufgestockt wurde. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

§ 7

Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden
 - die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
 - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,

- Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
 - (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
 - (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

§ 8

Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
 - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
 - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
 - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
 - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
 - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
 - den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,

- Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
 - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
 - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
 - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
 - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,
 - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
 - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
 - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 9

Modularisierung

- (1) Das Studienangebot erfolgt in modularisierter Form.
- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.

- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

§ 10

Kerncurriculum

- (1) Sowohl das Studium der Unterrichtsfächer als auch das erziehungswissenschaftliche Studium enthält ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

§ 11

Profilbildung

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung

unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.

- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßig vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

§ 13

Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.

§ 14

Erste Staatsprüfung

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.

- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. d können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
 - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
 - c) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
 - d) in den Fächern Kunst, Musik und Sport je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
 - e) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
 - f) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a bis c wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a und b erfolgt schriftlich (Klausur) oder mündlich (Prüfungsgespräch) oder auf Antrag in einer anderen Prüfungsform. Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine eine mündliche Prüfung sein. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.

Teil II

Besondere Bestimmungen für das Studium der Philosophie / Praktischen Philosophie

§ 15

Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

- (1) Das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie kann sowohl im Wintersemester wie im Sommersemester aufgenommen werden. Es wird aber ein Studienbeginn im Wintersemester empfohlen.
- (2) Über die in § 2 genannten Bestimmungen hinaus gibt es keine weiteren Bestimmungen zu den Studienvoraussetzungen. Unabhängig von den verbindlichen Sprachvoraussetzungen nach § 2 sind gründliche Kenntnisse der englischen Sprache, die es den Studierenden ermöglichen, englische philosophische Texte selbständig zu lesen, empfohlen.

§ 16

Kompetenzen

- (1) Durch das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie sollen die Studierenden darauf vorbereitet werden, das Fach Philosophie/Praktische Philosophie an Gymnasien und Gesamtschulen zu unterrichten. Dazu sollen sie die in § 8 Abs. 1 und 2 genannten Kompetenzen erwerben, sich das für dieses Fach erforderliche Wissen und Können aneignen sowie die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um
 - sich systematisch und effizient in einen Themenbereich selbstständig einzuarbeiten und die wesentlichen Probleme in eigenen Worten klar und verständlich wiederzugeben (Erschließungs- und Darstellungskompetenzen),
 - verschiedene Positionen im Hinblick auf ihre spezifischen historisch-kulturellen wie fachgebietsspezifischen Hintergründe einzuordnen (Orientierungskompetenzen),
 - Lösungsvorschläge auf logische Stringenz und Kohärenz zu überprüfen und zu bewerten (Urteilskompetenzen),
 - Themenbereiche und Lösungsvorschläge mit Blick auf ihre Implikationen für Handlungsgründe zu erkennen (Handlungskompetenzen).

- (2) Die Aneignung dieser Kompetenzen soll den Studierenden für den Unterricht in Praktischer Philosophie in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 ermöglichen,
- sich systematisch und methodisch kontrolliert mit Sinn- und Wertvorstellungen von Schülerinnen und Schülern und ihren unterschiedlichen kulturellen und religiösen Vorstellungen und Weltanschauungen in einer für den Unterricht am Gymnasium und der Gesamtschule angemessenen Weise auseinanderzusetzen,
 - mit Kindern und Jugendlichen zu philosophieren und sie in die Lage zu versetzen, Urteilskraft, kohärente Orientierungen, Werthaltungen und Empathie zu entwickeln, um das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft nach Maßgabe der Toleranz zu gestalten,
 - die für den Umgang mit philosophischen Texten notwendigen Fertigkeiten zu lernen, um kenntnisreich philosophische Gedanken und Theorien nachzuvollziehen und zu beurteilen sowie problem- und anwendungsorientierte Zugänge zu philosophischen Fragestellungen entwickeln zu können,
 - sowohl wesentliche Kenntnisse zur Beurteilung konkurrierender Wertvorstellungen in verschiedenen historischen Kontexten, unterschiedlichen Religionen und Kulturen als auch Kenntnisse zur Bestimmung des Menschen als eines psychischen, sozialen und kulturellen Wesens zu erwerben.
- (3) Darüber hinaus soll die Aneignung dieser Kompetenzen den Studierenden für den Unterricht in Philosophie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 ermöglichen,
- sich mit den Kenntnissen, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen vertraut zu machen, die erforderlich sind, um im Anschluss an den Unterricht im Schulfach Praktische Philosophie intensiv und differenziert Möglichkeiten und Aufgaben moralischer Selbstfindung zu thematisieren,
 - die für Philosophie grundlegende Fähigkeit zu prinzipiengeleitetem, argumentativem Denken vertieft einzuüben, um den Schülerinnen und Schülern sachlich fundierte und methodisch kontrollierte Auseinandersetzungen mit der Wirklichkeit und deren Modellen, mit anderen Menschen und ihren unterschiedlichen Positionen zu ermöglichen,
 - sich mit der Philosophie nicht nur in ihrer systematischen Breite, sondern auch in ihrer historischen Entwicklung als Problem-, Positions- und Argumentationsgeschichte vertraut zu machen, um die wesentlichen Inhalte, Pro-

blemstellungen und -lösungen, Positionen und Methoden kennen zu lernen sowie unter fachdidaktischen Gesichtspunkten reflektieren zu können,

- das methodische Rüstzeug und die inhaltlichen Kenntnisse in einer Breite und Tiefe zu erwerben, die für einen wissenschaftspropädeutischen Unterricht erforderlich sind.

§ 17

Umfang des Studiums

Das Studienvolumen des Faches Philosophie/Praktische Philosophie umfasst insgesamt 65 Semesterwochenstunden sowie eine Praxisphase im Umfang von 4 Wochen. Es wird empfohlen, ausgewählte Studienanteile des Hauptstudiums im Ausland zu absolvieren. Für die mögliche Anrechnung solcher Studienanteile gilt § 13 Abs. 2.

§ 18

Module

- (1) Das Studium ist modularisiert und gliedert sich in Module des Grund- und Hauptstudiums. Es umfasst insgesamt 10 Module. Die Module des Grundstudiums vermitteln die allgemeinen und theoretischen Grundlagen der Philosophie und Praktischen Philosophie. Die Module des Hauptstudiums dienen der Vertiefung und Vermittlung von Anwendungsbereichen.
- (2) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (3) Ein Modul soll in der Regel innerhalb von ein bis zwei Semestern studiert werden.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	P/WP	SWS	Nachweise
1	Einführung in das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie Grundstudium: . oder 2. Semester	1. Einführungsveranstaltung in das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie 2. Veranstaltung zu den Grundlagen der Didaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie 3. Veranstaltung zur Kognitiven Psychologie	P P WP	2 2 2	TN* TN* TN*
2	Geschichte der Philosophie Grundstudium: 1. bis 3. Semester	1. Veranstaltung Antike/Mittelalter 2. Veranstaltung Neuzeit 3. Veranstaltung Philosophie der Gegenwart	WP WP WP	2 2 2	TN,(PL)* TN,(PL)* TN,(PL)*
3	Logik/Argumentationstheorie Grundstudium: 2. bis 3. Semester	1. Überblicksveranstaltung zur Logik/Argumentationstheorie 2. Seminar zur Logik/Argumentationstheorie 3. Seminar zur Sprachphilosophie	P WP WP	2 2 2	TN,(PL)* TN,(PL)* TN,(PL)*
4	Ethik Grundstudium: 2. bis 3. Semester	1. Überblicksveranstaltung zur Ethik 2. Seminar zur Allgemeinen Ethik 3. Seminar zur Angewandten Ethik	P WP WP	2 2 2	TN,(PL)* TN,(PL)* TN,(PL)*
5	Theoretische Philosophie Grundstudium: 4. Semester	1. Überblicksveranstaltung zur Theoretischen Philosophie 2. Seminar zur Erkenntnistheorie 3. Seminar zur Philosophie des Geistes 4. Veranstaltung zur Psychologie	P WP WP WP	2 2 2 2	TN,(PL)* TN,(PL)* TN,(PL)* TN,(PL)*
6	Fachdidaktik Grund-/Hauptstudium: 4. bis 6. Semester	1. Fachdidaktik der Praktischen Philosophie 2. Fachdidaktik der Philosophie 3. Seminar zur Vor- und Nachbereitung der Praxisphase 5. Integrative Didaktik der Praktischen Philosophie Praxisphase	P P P P	2 2 2 2	TN* TN,(LN)* TN,(LN)* TN,(LN)*

7	Vertiefung Theoretische Philosophie, insbesondere Wissenschaftstheorie Hauptstudium: 5. bis 6. Semester	1. Überblicksveranstaltung zur Wissenschaftstheorie	P	2	TN,(LN)*
		2. Seminar zur Wissenschaftstheorie	WP	2	TN,(LN)*
		3. Vertiefungsseminar Theoretische Philosophie	WP	2	TN,(LN)*
8	Vertiefung Ethik, insbesondere Sozialphilosophie Hauptstudium: 7. bis 8. Semester	1. Überblicksveranstaltung zur Sozialphilosophie	P	2	TN,(LN)*
		2. Seminar zur Sozialphilosophie	WP	2	TN,(LN)*
		3. Vertiefungsseminar zur Ethik	WP	1	TN,(LN)*
		4. Seminar zur Theorie der Gesellschaft (Soziologie)	WP	2	TN,(LN)*
9	Anthropologie/Philosophie der Technik Hauptstudium: 7. bis 8. Semester	1. Überblicksveranstaltung zur Anthropologie und zur Philosophie der Technik	P	2	TN,(LN)*
		2. Seminar zur Anthropologie	WP	2	TN,(LN)*
		3. Seminar zur Philosophie der Technik	WP	2	TN,(LN)*
10	Theologie/Religionswissenschaft Hauptstudium: 6. bis 8. Semester	1. Überblicksveranstaltung zur Theologie/Religionswissenschaft	P	2	TN,(LN)*
		2. Überblicksveranstaltung zur Theologie/Religionswissenschaft	WP	2	TN,(LN)*
		3. Seminar zur Theologie / Religionswissenschaft	WP	2	TN,(LN)*

* TN = Teilnahmenachweis; PL = Prüfungsleistung, LN = Leistungsnachweis, P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung. Der Nachweis der Teilnahme ist verbindlich für alle Veranstaltungen aller Module. In allen Veranstaltungen, hinter denen (PL) bzw. (LN) vermerkt ist, können die erforderlichen Prüfungsleistungen und Leistungsnachweise erbracht werden. Wird in einer Veranstaltung eine Prüfungsleistung bzw. ein Leistungsnachweis erbracht, ist kein gesonderter Teilnahmenachweis notwendig. Alles weitere regelt für das Grundstudium § 21 Abs. 2 und für das Hauptstudium § 23 Abs. 2.

- (5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

§ 19

Kerncurriculum

Das Kerncurriculum wird durch die Module des Grundstudiums und die Veranstaltungen 2 bis 4 des Moduls 6 des Hauptstudiums gebildet und umfasst 40 Semesterwochenstunden. Die

Veranstaltungen des Kerncurriculums vermitteln die Basiskompetenzen der Philosophie und Praktischen Philosophie.

§ 20

Profilbildung

Die Beiträge des Studiums der Philosophie/Praktischen Philosophie zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den jeweiligen Semesterübersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben. Hinweise auf geeignete Veranstaltungen des Studiums der Philosophie/Praktischen Philosophie werden in den Modulbeschreibungen im Anhang gegeben.

§ 21

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 4 Semester und Studienleistungen von insgesamt 34 Semesterwochenstunden in den Modulen 1, 2, 3, 4 und 5 sowie der Veranstaltung 1 des Moduls 6. Studienbegleitend wird eine Zwischenprüfung durchgeführt.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen umfassen (vgl. Modulauflistung in § 18 Abs. 3):
 - den Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 1, in denen keine Prüfungsleistung erbracht worden ist,
 - den Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 2, in denen keine Prüfungsleistung erbracht worden ist,
 - den Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls 3, in denen keine Prüfungsleistung erbracht worden ist,
 - den Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen Moduls 4, in denen keine Prüfungsleistung erbracht worden ist,
 - den Nachweis der Teilnahme an den Veranstaltungen Moduls 5, in denen keine Prüfungsleistung erbracht worden ist,
 - den Nachweis der Teilnahme an der Veranstaltung 1 des Moduls 6,
 - eine Prüfungsleistung, die im Modul 3 erbracht wird,
 - eine Prüfungsleistung, die im Modul 4 erbracht wird,
 - eine Prüfungsleistung, die im Modul 2 oder 5 erbracht wird.
- (3) Die Form der Erbringung der Prüfungsleistungen und der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 22

Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie die für ein erfolgreiches Studium des Faches Philosophie/Praktische Philosophie erforderlichen fachlichen Grundlagen, die methodischen Kenntnisse und eine systematische wie historische Orientierung erworben haben. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters abgeschlossen sein.
- (2) Die Zwischenprüfung findet studienbegleitend statt. Prüfungsleistungen sind die im Rahmen der Module 3 und 4 sowie der Module 2 oder 5 zu erbringenden Prüfungsleistungen (vgl. § 21, Abs. 2). Die Prüfungsleistungen werden benotet.
- (3) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungen als bestanden gelten. Zur Ermittlung der Zwischenprüfungsnote im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gebildet.
- (4) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 - Nachweis der Prüfungsleistung aus Modul 3 sowie die Teilnahmenachweise aus den Veranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht worden sind,
 - Nachweis der Prüfungsleistung aus Modul 4 sowie die Teilnahmenachweise aus den Veranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht worden sind,
 - Nachweis der Prüfungsleistung aus den Modulen 2 oder 5 sowie die Teilnahmenachweise aus den Veranstaltungen, in denen keine Prüfungsleistungen erbracht worden sind,
 - Teilnahmenachweise für die Veranstaltungen des Moduls 1,
 - Teilnahmenachweis für die Veranstaltung 1 des Moduls 6,
 - Nachweis der erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse.

§ 23

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 4 Semester und Studienleistungen von insgesamt 31 Semesterwochenstunden in den Modulen 7, 8, 9 und 10 sowie in den Veranstaltungen 2 bis 4 des Moduls 6.
 - (2) Im Hauptstudium
 - ist die Teilnahme an den Veranstaltungen der Module 7, 8, 9, und 10 sowie der Veranstaltungen 2 bis 4 des Moduls 6 nachzuweisen, in denen keine Leistungsnachweise erbracht worden sind,
 - sind 4 Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer im Modul 6. Die anderen Leistungsnachweise können nach eigener Wahl in den Veranstaltungen der Module 7, 8, 9 und 10 erbracht werden, wobei jeweils nur ein Leistungsnachweis pro Modul erworben werden kann.
 - (3) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise und der Nachweise über die Teilnahme sind in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
 - (4) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Philosophie/Praktische Philosophie zu verwenden.
 - (5) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase im Fach Philosophie/Praktische Philosophie in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind. Die Zuordnung erfolgt aus den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des Moduls 6 (Fachdidaktik).
 - (6) Die vierwöchige Praxisphase soll im fünften Semester durchgeführt werden und kann in folgenden Formen erbracht werden:
 - als Blockpraktikum;
 - als semesterbegleitenden Tagespraktikums.
- Wird die Praxisphase als semesterbegleitendes Tagespraktikum durchgeführt, das im Gesamtumfang nicht dem vierwöchigen Blockpraktikum entspricht, verlängert sich die Praxisphase in der Regel um zwei Wochen. Vor- und Nachbereitung erfolgen in den Veranstaltungen des Moduls 6 (Fachdidaktik).
- (7) Der Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie wird durch eine Praktikumsbescheinigung testiert, die nach

Vorlage der Teilnahmenachweise der zugeordneten Veranstaltungen aus der Fachdidaktik (Modul 6) und des als mindestens ausreichend (4,0) bewerteten Praktikumsberichtes ausgestellt wird.

§ 24

Erste Staatsprüfung

- (1) Eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b umfasst
 - zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft Philosophie/Praktische Philosophie,
 - eine Prüfung in Fachdidaktik Philosophie/Praktische Philosophie.

Die Prüfungsleistungen werden im Anschluss an Modul 6 und zwei der Module 7, 8, 9, und 10 abgelegt werden.

- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie ist der Erwerb von zwei der drei im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft. Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der im Hauptstudium zu erbringende Leistungsnachweis in der Fachdidaktik.
- (3) Eine der Prüfungen in der Fachwissenschaft ist mündlich, die andere schriftlich. Die Prüfung in der Fachdidaktik ist entweder mündlich oder schriftlich. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, an das die Prüfung anschließt. Eine schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur von vier Zeitstunden und bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, an das die Prüfung anschließt.
- (4) Falls im Fach Philosophie/Praktische Philosophie die für das Erste Staatsexamen vorgesehene schriftliche Hausarbeit angefertigt wird, soll das Thema aus einem der Module 6, 7, 8, 9 und 10 gemäß § 18 Abs. 3 erwachsen sein. Die schriftliche Hausarbeit kann sowohl einen fachwissenschaftlichen als auch einen fachdidaktischen Schwerpunkt besitzen. Zulassungsvoraussetzung für eine Arbeit mit einem fachwissenschaftlichen Thema ist ein Leistungsnachweis in der Fachwissenschaft. Wird die Arbeit mit einem fachdidaktischen Thema angefertigt, so ist der Leistungsnachweis in der Fachdidaktik vorzulegen.

- (5) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie wird das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.

Teil III

Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe II und I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

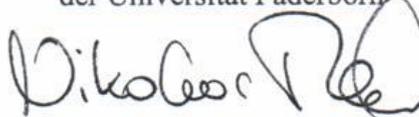
- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 5. Juli 2005 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 16. Juni 2005

Paderborn, den 22. September 2005

Der Rektor

der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

Anhang

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modul 1:	Einführung in das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, die für das Studium erforderlich sind, erworben, • das Schulfach Philosophie/Praktische Philosophie in seiner grundsätzlichen Struktur und in seinen inhaltlichen wie methodischen Voraussetzungen kennen gelernt, • die psychologischen Grundlagen der Weltaneignung vor allem bei Kindern und Jugendlichen kennen gelernt. 	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 1 werden in der Regel in Form von Vorlesungen oder Seminaren durchgeführt. In den Lehrveranstaltungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse, die für das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie erforderlich sind, vermittelt und durch die gemeinsame Diskussion der daran anschließenden Problemstellungen kritisch reflektiert und so vertieft.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Näheres zum Teilnahmenachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	Keine	
Verortung im Studium:	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> • Einführungsveranstaltung in das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie (P) • Veranstaltung zu den Grundlagen der Didaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie (P) • Veranstaltung zur Kognitiven Psychologie (WP) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 2:	Geschichte der Philosophie	
Modus	Turnus jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • spezifische Frage- und Problemstellungen der unterschiedlichen philosophiegeschichtlichen Epochen kennen gelernt, • verschiedene Formen und Stile des Philosophierens kennen gelernt, • gelernt, sich in der Geschichte der Philosophie zu orientieren, • grundlegende Techniken erlernt, um sich klassische Texte der Philosophie selbständig zu erschließen. 	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 2 werden in der Regel in Form von Vorlesungen oder Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Frage- und Problemstellungen aus der Geschichte der Philosophie im Überblick vermittelt. In den Seminaren werden exemplarische Beispiele aus der Geschichte der Philosophie anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier vor allem das Erlernen grundlegender Arbeitstechniken, um sich klassische Texte der Philosophie selbständig zu erarbeiten, die Erarbeitung und Vertiefung von philosophiehistorischen Kenntnissen sowie das Einüben grundlegender methodischer Fertigkeiten.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Nachweis der Prüfungsleistungen nach § 21 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder • eine schriftliche Hausarbeit oder • eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten). <p>Die Prüfungsleistung ist Bestandteil der Zwischenprüfung (vgl. § 22 Abs. 2). Form und Bearbeitungsdauer von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und von diesen zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres zum Teilnahmenachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	Der Abschluss des Moduls 1 wird empfohlen.	
Verortung im Studium:	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstaltung Antike/Mittelalter (WP) • Veranstaltung Neuzeit (WP) • Veranstaltung Philosophie der Gegenwart (WP) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 3:	Logik/Argumentationstheorie	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • philosophische und wissenschaftliche Argumente zu analysieren, • Argumente auf logische Stringenz und Kohärenz zu überprüfen, • Argumentations- und Problemlösungsstrategien zu entwickeln, • Urteile zu bewerten und zu begründen, • Verantwortung für Urteile zu übernehmen, • was es heißt kann, sprachliche Ausdrücke zu verstehen und zu verwenden. 	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 3 werden in der Regel in Form von Vorlesungen und Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse im Überblick Logik/Argumentationstheorie vermittelt. In den Seminaren werden exemplarische Themen der Logik/Argumentationstheorie zumeist anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen sowie das Einüben grundlegender methodischer Fertigkeiten.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Nachweis der Prüfungsleistungen nach § 21 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder • eine schriftliche Hausarbeit oder • eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten). <p>Die Prüfungsleistung ist Bestandteil der Zwischenprüfung (vgl. § 22 Abs. 2). Form und Bearbeitungsdauer von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und von diesen zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres zum Teilnahmenachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	Der Abschluss des Moduls 1 wird empfohlen.	
Verortung im Studium:	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> • Überblicksveranstaltung Logik/Argumentationstheorie (P) • Seminar Logik/Argumentationstheorie (WP) • Seminar zur Sprachphilosophie (WP) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 4:	Ethik	
Modus	Turnus jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Überblick über die verschiedenen Fragestellungen der Ethik gewonnen, • einen Überblick über die verschiedenen ethischen Theorien gewonnen (z.B. Aristoteles, Kant, Utilitarismus, Diskursethik), • gelernt, ethische Theorien auf praktische Probleme anzuwenden, • gelernt, wie ethische Urteile begründet werden können, • gelernt, Verantwortung für ethische Urteile zu übernehmen. 	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 4 werden in der Regel in Form von Vorlesungen und Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse der Ethik im Überblick vermittelt. In den Seminaren werden exemplarische Begründungsstrategien der Allgemeinen und der Angewandten Ethik in der Regel anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen sowie die Analyse ethischer Begründungen und das Einüben eigenständiger ethischer Begründungen.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Nachweis der Prüfungsleistung nach § 21 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder • eine schriftliche Hausarbeit oder • eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten). <p>Die Prüfungsleistung ist Bestandteil der Zwischenprüfung (vgl. § 22 Abs. 2). Form und Bearbeitungsdauer von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und von diesen zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres zum Teilnahmenachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	Der Abschluss des Moduls 1 wird empfohlen.	
Verortung im Studium:	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> • Überblicksveranstaltung zu Ethik (P) • Seminar zur Allgemeinen Ethik (WP) • Seminar zur Angewandten Ethik (WP) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 5:	Theoretische Philosophie	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Überblick über die wichtigsten Problemstellungen der Theoretischen Philosophie gewonnen (z.B. bei Platon, Aristoteles, Descartes, Hume, Kant), • gelernt, erkenntnis- und kognitionstheoretische Texte zu analysieren und zu bewerten, • gelernt, Positionen und wichtige Probleme der Erkenntnistheorie und der Philosophie des Geistes zu benennen und zu bewerten (Leib-Seele-Problem, personale Identität, Bewusstsein, etc.), • gelernt, die Grenzen der menschlichen Erkenntnis auszuloten, • einen Überblick über die Grundlagen der Psychologie gewonnen. 	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 5 werden in der Regel in Form von Vorlesungen oder Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse im Überblick Theoretischen Philosophie vermittelt. In den Seminaren werden exemplarische Themen der Theoretischen Philosophie zumeist anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung von grundlegenden Kenntnissen sowie das Einüben grundlegender methodischer Fertigkeiten.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 21 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Nachweis der Prüfungsleistungen nach § 21 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder • eine schriftliche Hausarbeit oder • eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten). <p>Die Prüfungsleistung ist Bestandteil der Zwischenprüfung (vgl. § 22 Abs. 2). Form und Bearbeitungsdauer von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden festgelegt und von diesen zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Näheres zum Teilnahmenachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	Der Abschluss des Moduls 1 wird empfohlen.	
Verortung im Studium:	Grundstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> • Überblicksveranstaltung zur Theoretischen Philosophie (P) • Seminar zu Erkenntnistheorie (WP) • Seminar zu Philosophie des Geistes (WP) • Veranstaltung zur Psychologie (WP) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 6:	Fachdidaktik	
Modus	Turnus jährlich	Anzahl der SWS: 8
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden kennen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachdidaktische Konzeptionen und Methoden für das Fach Praktische Philosophie und haben gelernt, sie zu reflektieren, • fachdidaktische Konzeptionen und Methoden für das Fach Philosophie und haben gelernt, sie zu reflektieren, • die verschiedenen Dimensionen der Unterrichtspraxis und haben gelernt, sie zu reflektieren, • die Bedeutung der Bezugswissenschaften und haben gelernt, sie in ihrer Bedeutung für das Unterrichtsfach Praktische Philosophie einzuordnen. • Das Gelernte wird in einer Praxisphase angewendet. 	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 6 werden in der Regel in Form von Seminaren durchgeführt. In den Seminaren werden exemplarische Themen der Fachdidaktik anhand von Texten und anderen Medien erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung fachdidaktischer Kenntnisse und ihre Anwendung auf die Praxis des Schulunterrichts.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder • eine schriftliche Hausarbeit oder • eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten). <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	<p>Für die Fachdidaktik der Praktischen Philosophie: keine; für die anderen Veranstaltungen: in der Regel Zwischenprüfung</p>	
Verortung im Studium:	<p>Grundstudium (Fachdidaktik der Praktischen Philosophie)/Hauptstudium</p>	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> • Fachdidaktik der Praktischen Philosophie (P) • Fachdidaktik der Philosophie (P) • Seminar zur Vor- und Nachbereitung fachpraktischer Studien (P) • Integrative Didaktik der Praktischen Philosophie (P) • Praxisphase 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	<p>Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.</p>	

Modul 7:	Vertiefung Theoretische Philosophie, insbesondere Wissenschaftstheorie	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Überblick über die wichtigsten Problemstellungen der Wissenschaftstheorie gewonnen (z.B. bei Bacon, Galilei, Popper, Kuhn), • gelernt, erkenntnis- und wissenschaftstheoretische Texte zu analysieren und zu bewerten, • gelernt, Positionen der Wissenschaftstheorie, der Natur- und der Geisteswissenschaften zu benennen und zu bewerten, • gelernt, die Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis zu bestimmen und Wissenschaft gegenüber anderen Kulturbereichen abzugrenzen, • gelernt, wissenschaftliche Methoden zu benennen und anzuwenden. 	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 7 werden in der Regel in Form von Vorlesungen und Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse der Wissenschaftstheorie im Überblick vermittelt. In den Seminaren werden exemplarische Themen der Wissenschaftstheorie zumeist anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen sowie die Vertiefung der grundlegenden methodischen Fertigkeiten.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder • eine schriftliche Hausarbeit oder • eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten). <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	In der Regel Zwischenprüfung	
Verortung im Studium:	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> • Überblicksveranstaltung zur Wissenschaftstheorie (P) • Seminar zur Wissenschaftstheorie (WP) • Vertiefungsseminar Theoretische Philosophie (WP) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 8:	Vertiefung Ethik, insbesondere Sozialphilosophie	
Modus	Turnus jährlich	Anzahl der SWS: 7
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Überblick über die verschiedenen Problemstellungen der Ethik und Sozialphilosophie gewonnen, • einen Überblick über verschiedene theoretischen Ansätze der Ethik und Sozialphilosophie gewonnen (z.B. Platon, Aristoteles, Hobbes, Rousseau, Liberalismus, Kommunitarismus), • an ausgewählten Beispielen gelernt, sich ethische und sozialphilosophische Theorien selbständig zu erarbeiten, • gelernt, ethische und sozialphilosophische Theorien und Argumentationen aus Sicht der Sozialphilosophie und Soziologie zu analysieren und zu bewerten. 	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 8 werden in der Regel in Form von Vorlesungen und Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse der Sozialphilosophie im Überblick vermittelt. In den Seminaren werden exemplarische Themen der Sozialphilosophie zumeist anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen sowie die Vertiefung der grundlegenden methodischen Fertigkeiten, um verschiedene Theorien nach wissenschaftlichen Kriterien miteinander zu vergleichen.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder • eine schriftliche Hausarbeit oder • eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten). <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	In der Regel Zwischenprüfung.	
Verortung im Studium:	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> • Überblicksveranstaltung zur Sozialphilosophie(P) • Seminar zur Sozialphilosophie (WP) • Vertiefungsseminar zur Ethik (WP) • Seminar zur Theorie der Gesellschaft (Soziologie/WP) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 9:	Anthropologie/Philosophie der Technik	
Modus	Turnus: jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden haben gelernt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Texte zur philosophischen Anthropologie und zur Philosophie der Technik zu analysieren und zu bewerten, • Positionen zur philosophischen Anthropologie und zur Philosophie der Technik zu benennen und zu bewerten, • die Stellung des Menschen in der Welt zu reflektieren, • das Wechselverhältnis von Mensch und Technik, samt seiner handlungstheoretischen Grundlagen zu reflektieren. 	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 9 werden in der Regel in Form von Vorlesungen und Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse der Anthropologie/Philosophie der Technik im Überblick vermittelt. In den Seminaren werden exemplarische Themen der philosophischen Anthropologie und der Philosophie der Technik zumeist anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen sowie die Vertiefung der grundlegenden methodischen Fertigkeiten.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder • eine schriftliche Hausarbeit oder • eine mündliche Prüfung (15-30 Minuten). <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	In der Regel Zwischenprüfung	
Verortung im Studium:	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> • Überblicksveranstaltung zur Anthropologie und zur Philosophie der Technik (P) • Seminar zur Anthropologie (WP) • Seminar zur Philosophie der Technik (WP) 	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Modul 10:	Theologie/Religionswissenschaft	
Modus	Turnus jährlich	Anzahl der SWS: 6
Prüfbare Standards:	<p>Die Studierenden erwerben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse in biblischer, historischer, systematischer und praktischer Theologie, • Denk- und Argumentationskompetenz innerhalb theologischer Perspektiven der Vergangenheit und der Gegenwart im Blick auf Fragen des Lebens und der Religion, • kommunikative Kompetenz im Blick auf eine sachlich und fachlich angemessene Verständigung über religiöse Fragen, • Wahrnehmungs-, Orientierungs- und Handlungskompetenz in der Fähigkeit des Umgangs mit religiösen Fragen und mit ethischen Herausforderungen. 	
Lehr-/Lernformen:	<p>Die Lehrveranstaltungen des Moduls 10 werden in der Regel in Form von Vorlesungen, Grundkursen und Seminaren durchgeführt. In den Vorlesungen und Grundkursen werden den Studierenden grundlegende Kenntnisse der Theologie und der Religionswissenschaft im Überblick vermittelt. In den Seminaren werden spezifische Fragestellungen oder die Positionen einzelner Theorien in der Regel anhand von Texten erarbeitet und diskutiert. Ziel ist hier die Erarbeitung und Vertiefung von Kenntnissen, die Gewinnung eigenständiger theologischer und ethischer Urteilskompetenz sowie das Einüben eigenständiger theologischer und ethischer Positionen.</p>	
Prüfungsmodalitäten und -formen:	<p>Teilnahmenachweise nach § 23 Abs. 2 werden durch regelmäßige und aktive Mitarbeit erworben. Der Leistungsnachweis nach § 23 Abs. 2 wird erworben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Klausur (in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden) oder • ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder • eine schriftliche Hausarbeit oder • ein mündliche Prüfung (15-30 Minuten) <p>Näheres zum Teilnahmenachweis und zum Leistungsnachweis regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn des Semesters.</p>	
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse:	In der Regel Zwischenprüfung	
Verortung im Studium:	Hauptstudium	
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/W):	<ul style="list-style-type: none"> • Überblicksveranstaltung Theologie/Religionswissenschaft: Grundkurs oder Vorlesung (P) • Überblicksveranstaltung Theologie/Religionswissenschaft: Grundkurs (WP) • Seminar Theologie/Religionswissenschaft (WP) <p>In den drei Lehrveranstaltungen müssen drei der vier folgenden Bereiche des Faches Theologie/Religionswissenschaft abgedeckt werden: Biblische Theologie, Historische Theologie, Systematische Theologie, Praktische Theologie.</p>	
Bezüge zu Profilen oder anderen Studiengängen:	Über die Anrechenbarkeit einzelner Veranstaltungen des Moduls in anderen Studiengängen geben ggf. die dort geltenden Studienordnungen Auskunft.	

Anhang 2: Vorschlag für einen Studienplan

Grundstudium

1. Semester: Modul 1, Nr. 1: Einführungsveranstaltung in das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie
Modul 1, Nr. 2: Veranstaltung zu den Grundlagen der Didaktik der Philosophie/Praktischen Philosophie
Modul 1, Nr. 3: Veranstaltung zur Kognitiven Psychologie
Modul 2, Nr. 1: Veranstaltung Antike/Mittelalter
2. Semester: Modul 3, Nr. 1: Überblicksveranstaltung zur Logik/Argumentationstheorie
Modul 3, Nr. 2: Seminar zur Logik/Argumentationstheorie
Modul 4, Nr. 1: Überblicksveranstaltung zur Ethik
Modul 2, Nr. 2: Veranstaltung Neuzeit
3. Semester: Modul 2, Nr. 3: Veranstaltung Philosophie der Gegenwart
Modul 4, Nr. 2: Seminar zur Allgemeinen Ethik
Modul 4, Nr. 3: Seminar zur Angewandten Ethik
Modul 3, Nr. 3: Seminar zur Sprachphilosophie
4. Semester: Modul 5, Nr. 1: Überblicksveranstaltung zur Theoretischen Philosophie
Modul 5, Nr. 2: Seminar zur Erkenntnistheorie
Modul 5, Nr. 3: Seminar zur Philosophie des Geistes
Modul 5, Nr. 4: Veranstaltung zur Psychologie
Modul 6, Nr. 1: Fachdidaktik der Praktischen Philosophie

Die **Zwischenprüfung** soll in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgeschlossen sein.

Hauptstudium

5. Semester: Modul 7, Nr. 1: Überblicksveranstaltung zur Wissenschaftstheorie
Modul 7, Nr. 2: Seminar zur Wissenschaftstheorie
Modul 6, Nr. 2: Fachdidaktik der Philosophie
Modul 6, Nr. 3: Seminar zur Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen
Praxisphase
6. Semester: Modul 7, Nr. 3: Vertiefungsseminar Theoretische Philosophie
Modul 10, Nr. 1: Überblicksveranstaltung Theologie / Religionswissenschaft
Modul 10, Nr. 3: Seminar Theologie/Religionswissenschaft
Modul 6, Nr. 4: Integrative Didaktik der Praktischen Philosophie
7. Semester: Modul 8, Nr. 1: Überblicksveranstaltung zur Sozialphilosophie
Modul 8, Nr. 2: Seminar zur Sozialphilosophie
Modul 9, Nr. 1: Überblicksveranstaltung zur Anthropologie und zur Philosophie der Technik
Modul 9, Nr. 2: Seminar zur Anthropologie
8. Semester: Modul 10, Nr. 2: Überblicksveranstaltung Theologie / Religionswissenschaft
Modul 8, Nr. 3: Vertiefungsseminar zur Ethik
Modul 8, Nr. 4: Seminar zur Theorie der Gesellschaft (Soziologie)
Modul 9, Nr. 3: Seminar zur Philosophie der Technik

Die Prüfungen zur Ersten Staatsprüfung finden studienbegleitend statt.

Anhang 3: Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie gemäß § 5 LABG und § 29 LPO abgelegt werden.
- (2) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt.
- (3) Für die Erweiterungsprüfung sind erforderlich:
 - vorbereitende Studien im Umfang von insgesamt 33 Semesterwochenstunden in den Modulen 3, 4, 6 und 8 sowie 9 oder 10. Ist in einer der Theologien das Erste Staatsexamen erfolgreich abgelegt worden, muss das Modul 9 studiert werden;
 - Teilnahmenachweise aus allen Veranstaltungen der Module 3 und 4;
 - Teilnahmenachweise aus den Veranstaltungen der Module 6 und 8 sowie 9 oder 10, in denen keine Leistungsnachweise erworben worden sind;
 - ein Leistungsnachweis aus Modul 6 (Fachdidaktik);
 - ein Leistungsnachweis entweder aus Modul 8 oder aus Modul 9 oder aus Modul 10.
- (4) Für die Erweiterungsprüfung gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend mit folgenden Abweichungen:
 - Die Prüfungsleistungen werden im Anschluss an die Module 6, 8, 9 und 10 abgelegt.
 - Voraussetzung für die Meldung zu den Prüfungen zur Erweiterungsprüfung in der Fachwissenschaft ist der Erwerb des Leistungsnachweises in der Fachwissenschaft.

An den Direktor der
Universitätsbibliothek
Herrn Dr. Dietmar Haubfleisch

i m H a u s e

HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN